

Welche Ruhezeiten muss mein Dienstgeber einhalten?

Inhaltsübersicht

1. Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)
2. Ruhezeitregelungen in den AVR
3. Ruhezeitregelungen in den AVO

1. Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)

Das Arbeitszeitgesetz enthält Mindestarbeitschutzbedingungen, die **auch von einem Dienstgeber im Anwendungsbereich der AVR/AVO zu beachten** sind, soweit das Arbeitszeitgesetz nicht ausdrücklich abweichende Regelungen erlaubt. Das Arbeitszeitgesetz schreibt als Arbeitsunterbrechung neben den Ruhepausen auch die Einhaltung von Ruhezeiten vor. Ruhezeit ist der Zeitraum zwischen dem Ende der täglichen Arbeitszeit und der Wiederaufnahme am gleichen oder an einem anderen Tag, bzw. der Zeitraum zwischen zwei Arbeitsschichten.¹ Bei geteilten Diensten muss sich an den letzten Teildienst eine Ruhezeit anschließen, die Zeit zwischen den Diensten zählt als Pausenzeit.² Sie dient dem Gesundheitsschutz der Mitarbeiter³. Alle Zeiten der Nichtarbeit zählen zur Ruhezeit, also auch Urlaubszeiten, Zeiten mit Freizeitausgleich oder Arbeitsunfähigkeit. Da Rufbereitschaftszeiten keine Arbeitszeiten im Sinne des Arbeitszeitgesetzes sind (Ausnahme: die Zeit der Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft), kann die geforderte Ruhezeit auch in einer Zeit liegen, für die Rufbereitschaft vorgesehen ist.⁴ Kommt es zu einer Unterbrechung der Ruhezeit, steht dem Mitarbeiter im Anschluss eine neue volle Ruhezeit zu (Ausnahmen s.u.).

¹ BAG, Urteil vom 13.02.1992 – 6 AZR 638/89.

² Vgl. LAG Köln, Urteil vom 14.12.2011 - Az. 9 Sa 798/11 – Rn. 31.

³ Aus Gründen der Vereinfachung und der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet, die jeweils auch für die weibliche Form steht.

⁴ Beyer, in: Arbeitsrecht d er Caritas, Bd. 2, Anlage 5 § 1 Rn 48f.

a) Grundsatz

Gemäß § 5 Abs. 1 ArbZG gilt der Grundsatz, dass **mindestens 11 Stunden ununterbrochene Ruhezeit** einzuhalten ist.

- Beispiel: Ein Mitarbeiter A, dessen Arbeit um 20:00 Uhr endet, darf frühestens am nächsten Tag ab 07:00 Uhr wieder zum Dienst eingeteilt werden. Mitarbeiter B kommt morgens um 06:00 aus dem Nachtdienst. Nach Einhaltung der Ruhezeit kann er am selben Tag abends wieder die Arbeit in der Nachschicht aufnehmen oder sogar schon den Spätdienst machen.

Es sind allerdings auch Ausnahmen im Arbeitszeitgesetz vorgesehen, bei denen die Ruhezeit gekürzt werden kann (s.u. b) ff.). Zwingend ist allerdings gemäß § 7 Abs. 9 ArbZG eine Ruhezeit von mindestens 11 Stunden einzuhalten, wenn die tägliche **Arbeitszeit über 12 Stunden** hinaus verlängert worden ist. Dann ist **keine Ruhezeitverkürzung** zulässig.

Außerdem sieht das Arbeitszeitgesetz in § 11 Abs. 4 ArbZG grundsätzlich eine **kontinuierliche Wochenruhezeit von 35 Stunden** vor, die sich aus 24 Stunden Sonn- oder Feiertagsruhe bzw. Ersatzruhetag und einer damit verbundenen Ruhezeit von 11 Stunden zusammensetzt.

b) Krankenhäuser und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen

Gemäß § 5 Abs. 2 ArbZG ist u.a. in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen eine **Verkürzung auf bis zu 10 Stunden** zulässig. Voraussetzung dafür ist, dass jede Verkürzung **innerhalb von vier Wochen oder eines Kalendermonat** wieder durch die entsprechende Verlängerung einer anderen Ruhezeit **ausgeglichen** wird.

c) Sonderregelung bei Rufbereitschaft

§ 5 Abs. 3 ArbZG enthält für Krankenhäuser und andere Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen eine Sonderregelung für Zeiten der Rufbereitschaft. Danach ist eine **Unterbrechung der Ruhezeit** durch einen Einsatz während der Rufbereitschaft ausnahmsweise **erlaubt**. Die Einsätze dürfen aber nicht länger als die Hälfte der Ruhezeit dauern, d. h. bei einer Ruhezeit von 11 Stunden nicht länger als 5,5 Stunden. Die fehlende Ruhezeit kann dann zu einem späteren Zeitpunkt wieder ausgeglichen werden. Nur wenn die Unterbrechung dazu führt, dass nicht **wenigstens eine ununterbrochene Ruhezeit von 5,5 Stunden** möglich ist, wird unmittelbar im Anschluss an den Einsatz eine sofortige neue Ruhezeit von 11 Stunden ausgelöst.

- Beispiel: A ist im Anschluss an den regulären Dienst von 21:00 bis 08:00 Uhr zur Rufbereitschaft eingeteilt. Er wird von 23:00 bis 24:00 und von 05:00 bis 07:00 zum Einsatz gerufen. Da er deshalb nicht zu einer zusammenhängenden Ruhezeit von mindestens 5,5 Stunden gekommen ist, darf er erst wieder 11 Stunden nach Ende des letzten Einsatzes, also frühestens um 18:00 Uhr eingesetzt werden.

d) **Öffnungsklauseln für kirchliche Regelung**

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 4 ArbZG ist eine **Verkürzung auf 9 Stunden** durch kirchliche Regelung möglich (genutzt in den AVR s.u. 2. b) / in den AVO s.u. 3. b)).

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 1 ArbZG kann in einer kirchlichen Regelung direkt oder aufgrund einer darin zugelassenen Dienstvereinbarung von der 11-stündigen Ruhezeit abgewichen werden, wenn es um die Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen geht, ein entsprechender Ausgleich vorgesehen und der Gesundheitsschutz gewährleistet ist (genutzt in den AVO s.u. 3. c)).

2. **Ruhezeitregelungen in den AVR**

a) **Grundsatz**

Auch für Mitarbeiter im Bereich der Caritas gilt als Grundsatz die **11-stündige Ruhezeit**. Dies ist in § 1 Abs. 10 Satz 1 Anlage 5 zu den AVR geregelt, der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 der Anlagen 30 – 33 zu den AVR auch für diese Mitarbeitergruppen gilt.

b) **Verkürzung auf bis zu 9 Stunden**

Daneben hat die Arbeitsrechtliche Kommission von der Öffnungsklausel in § 7 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 4 ArbZG Gebrauch gemacht und in § 1 Abs. 10 Satz 2 der Anlage 5 zu den AVR eine Verkürzung der Ruhezeit auf bis zu 9 Stunden geregelt. Voraussetzung dafür ist, dass die Kürzung der Ruhezeit **innerhalb von 13 Wochen ausgeglichen** wird und dass die **Art der Arbeit dies erfordert**. Abzustellen ist auf die Arbeitsanforderung in der Einrichtung, die eine Verkürzung sinnvoll und organisatorisch notwendig machen muss⁵, weil ansonsten die Arbeit nicht oder nur unzureichend durchgeführt werden kann.

- Beispiel: Mitarbeiter B, der bis 21:30 Uhr arbeitet, kann am nächsten Morgen um 6:30 Uhr wieder den Frühdienst abdecken.

⁵ Beyer, in: Arbeitsrecht der Caritas, Bd. 2, Anlage 5 § 1 Rn 51.

In Übereinstimmung mit § 7 Abs. 9 ArbZG ist allerdings gemäß § 8 Abs. 8 Satz 4 der Anlage 5 zu den AVR und § 2 Abs. 9 Satz 4 Anlage 31/32/33 eine Verkürzung der Ruhezeit bei 12-Stunden-Schichten nicht zulässig.

c) **Sonderregelung bei Rufbereitschaft**

Ebenfalls gibt es in den AVR mit § 1 Abs. 10 Satz 3 der Anlage 5 zu den AVR eine Regelung zur Verkürzung der Ruhezeit durch eine Inanspruchnahme der Rufbereitschaft, die geringfügig strenger ist als die Regelung im Arbeitszeitgesetz. Ein Ausgleich für eine Verkürzung der Ruhezeit durch einen Rufbereitschaftsdiensteinsatz zu einem späteren Zeitpunkt ist nur möglich, wenn durch die Verkürzung weniger als die Hälfte der Ruhezeit betroffen ist, dem Mitarbeiter also eine **ununterbrochene Ruhezeit von mehr als 5,5 Stunden** verbleibt.

d) **Mitarbeiter in häuslicher Gemeinschaft**

Schließlich sind gemäß § 10 der Anlage 5 zu den AVR einzelvertragliche Abweichungen von den Arbeitszeitregelungen der Anlage 5, 32 und 33 zu den AVR möglich für Mitarbeiter, die in **häuslicher Gemeinschaft mit den anvertrauten Personen zusammenleben** und **sie eigenverantwortlich erziehen, pflegen oder betreuen** (z.B. Kinderdorfeltern), soweit die Eigenart des Dienstes es erfordert. Denn für diesen Personenkreis gilt das Arbeitszeitgesetz gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG nicht. Bei diesen Mitarbeitern ist eine exakte Trennung von Arbeitszeit, Ruhepausen, Ruhezeiten und Freizeit nicht möglich. Die individuelle Absprache darf aber nicht ausbeuterisch ausgestaltet werden und der Gesundheitsschutz des Mitarbeiters muss gewährleistet sein, s. § 618 Abs. 2 BGB.

Nicht unter diese Sonderregelung fallen Ferienfreizeiten oder ähnliche nicht auf Dauer angelegte Maßnahmen⁶ oder Wohngruppen mit alternierender Betreuung⁷.

3. **Ruhezeitregelungen in den AVO**

a) **Grundsatz**

Grundsätzlich gilt auch für Mitarbeiter im Bereich der AVO, dass die **11-stündige Ruhezeit** nach dem Arbeitszeitgesetz einzuhalten ist. In der Anlage 7d zur AVO wurde jedoch auch von der Möglichkeit der Öffnungsklausel in § 7 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 4 ArbZG Gebrauch gemacht und für bestimmte Tätigkeitsbereiche eine Verkürzung der Ruhezeit ermöglicht.

⁶ Beyer, in: Arbeitsrecht der Caritas, Bd. 2, Anlage 5 § 10 Rn 2.

⁷ VG Berlin, Urteil vom 24.03.2015 – VG 14 K 184.14.

b) Tätigkeiten, die unmittelbar der Betreuung, Pflege, Versorgung, Erziehung oder Bildung von Menschen dienen, sowie bei Freizeiten und Schullandaufenthalten,

Für diese Mitarbeiter, z.B. in Kitas, kann die Ruhezeit abweichend von § 5 Abs. 1 ArbZG bis zu fünf Mal innerhalb von vier Wochen **auf bis zu 9 Stunden verkürzt** werden, wenn die Ruhezeitkürzung innerhalb von vier Wochen durch Verlängerung anderer Ruhezeiten auf jeweils mindestens 12 Stunden ausgeglichen wird, § 3 der Anlage 7d zur AVO.

c) Internatserzieher, Mitarbeiter als Begleiter bei Freizeiten und Schullandaufenthalten, Bildungsreferenten bei Durchführung von Bildungs-/Freizeitmaßnahmen

Durch **Dienstvereinbarung** kann geregelt werden, dass für in folgenden Punkten von der Ruhezeit des ArbZG abgewichen wird (§ 5 Abs. 1 d) und e) Anlage 7d nur alternativ):

- § 5 Abs. 1 c) der Anlage 7d zur AVO:

Bei der Begleitung von Freizeiten und Schullandaufenthalten kann die Ruhezeit durch **Inanspruchnahme während des Bereitschaftsdienstes oder der Rufbereitschaft** gekürzt werden. Voraussetzung ist, dass eine ununterbrochene **Mindestruhezeit von 5,5 Stunden** nicht unterschritten wird und dass zum Ausgleich innerhalb von vier Wochen andere Ruhezeiten entsprechend verlängert werden.

- § 5 Abs. 1 d) der Anlage 7d zur AVO:

Die Ruhezeit kann **auf bis zu 8 Stunden** an höchstens 2 Tagen je Woche gekürzt werden, wenn die anschließende Arbeitszeit nicht mehr als 2 Stunden beträgt, daran anschließend mindestens 5 Stunden dienstfrei sind und die Verkürzung durch Verlängerung anderer Ruhezeiten innerhalb von vier Wochen ausgeglichen wird.

- § 5 Abs. 1 e) der Anlage 7d zur AVO:

Danach ist zulässig, die Ruhezeit an höchstens 2 Tagen innerhalb 4 Wochen auf **bis zu 7 Stunden zu kürzen**, wenn die Verkürzung durch Verlängerung anderer Ruhezeiten auf mindestens 14 Stunden innerhalb von 2 Wochen ausgeglichen wird.

d) Mitarbeiter im liturgischen Dienst

Auch für sie (z.B. Mesner) gilt grundsätzlich eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Ruhezeit gemäß § 10 Abs. 2 der Anlage 7d zur AVO jedoch auf bis zu 10 (sogar ohne Ausgleich), 9 oder sogar 7 Stunden (jeweils mit Ausgleichspflicht) verkürzt werden.

FAZIT:

Grundsätzlich muss der Dienstgeber bei der Einsatzplanung seiner Mitarbeiter eine Ruhezeit von 11 Stunden zwischen Ende der täglichen Arbeitszeit und dem erneuten Arbeitsbeginn einhalten.

Ausnahmen, die eine Verkürzung der Ruhezeit erlauben, gibt es im Anwendungsbereich der AVR für Krankenhäuser und andere Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen.

Die AVO sieht Ausnahmen von der grundsätzlich geltenden 11-stündigen Ruhezeit für Mitarbeiter in der unmittelbaren Betreuung, Pflege, Versorgung, Erziehung oder Bildung von Menschen, bei Freizeiten und Schullandheimaufenthalten, für Internatserzieher, Bildungsreferenten bei der Durchführung von Bildungs-/Freizeitmaßnahmen sowie Mitarbeiter im liturgischen Dienst vor.